



Leitfaden zur Integration von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder in Kindertageseinrichtungen nach BayKiBiG

Stand Januar 2020

Die nachstehenden Hinweise und Empfehlungen sind als erfahrungsbasierte und praxisbezogene Ergänzung zu den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben (z. B. BayKiBiG) gedacht und stellen keine verbindlichen Regelungen dar. Sie sollen den Kommunen, Trägern, Kindertageseinrichtungen, den Eltern und den Fachdiensten sowohl im Vorfeld eine Entscheidungs- und Orientierungshilfe sein, als auch als wesentliche Grundlagen für ein effektives, pädagogisch wertvolles Miteinander zum Wohle aller Kinder dienen.

Die Empfehlungen wurden 2005 von der Fachberatung Oberpfalz und Niederbayern unter Beteiligung des Diözesan-Caritas-Verbandes Regensburg erstellt und 2007 erstmals aktualisiert. 2011 und 2012 wurden sie im Arbeitskreis „Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen“ der Fachberatungen von Kreisverwaltungsbehörden und der Regierung von Oberbayern in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IPP) überarbeitet.

Die vorliegende Fassung stützt sich auf die ursprünglichen Empfehlungen für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz (siehe Impressum) und wurde 2019 durch die Fachberatung Oberpfalz und Niederbayern aktualisiert.

Der Weg von der Integration zur Inklusion ist ein Prozess, zu dem alle -Kinder, Jugendlichen, Pädagogen, Eltern, Verwaltung, Politik - beitragen müssen und können (vgl. Index für Inklusion, 2007). In diesem Leitfaden wird jedoch noch von Integration gesprochen, da wir uns erst auf dem Weg zur Inklusion befinden und im BayKiBiG nach wie vor von Integrativen Kindertageseinrichtungen (siehe Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) gesprochen wird.

Weitere Quellen sind jeweils angegeben. Die Empfehlungen werden bei Bedarf ergänzt und aktualisiert.

Leitgedanke - Grundgedanke

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist zunehmend ein Anliegen in unserer Gesellschaft. Hinzu kommt, dass seit März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht ist. Die Länder haben sich verpflichtet, die UN-Konvention umzusetzen. Die Konvention verfolgt ein grundsätzlich neues Leitbild im Gegensatz zur Integration bzw. über die Integration hinaus.

***Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen,
damit er an der Gesellschaft teilhaben kann.***

Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen.

Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit (drohender) Behinderungen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Die Individualität und Vielfalt der Menschen wird anerkannt und wertgeschätzt. Das Verständnis von Inklusion reicht über die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität, d. h., z. B. auch Alter, Geschlecht, Kultur, Muttersprache.

Weiterhin besteht das Recht auf Gleichwertigkeit und der Würde aller Menschen (Menschenrechtscharta vom 10.12.1948, UN-Kinderrechtskonvention Art. 1 und Art. 3 Abs.1 u. Abs.3 S.2 Grundgesetz, Art. 118a Bayerische Verfassung) sowie dem Recht auf Eingliederung behinderter und behinderungsbedrohter Menschen nach den gesetzlichen Grundlagen des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i.V. mit **§ 99 SGB IX** (bis zum 31.12.2019 war dies der § 53 SGB XII) bzw. bei seelischer Behinderung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit **§ 35a SGB VIII**.

Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird insbesondere an der Basis der Entwicklung sozialer und personaler Fähigkeiten aller Kinder angesetzt. So soll von Anfang an gelernt werden, in gegenseitigem Respekt mit verschiedenen Lebensrealitäten umzugehen und dadurch auch auf Gewalt, Aggression und Isolation präventiv einzuwirken. Die bisher langjährigen Erfahrungen der Integrationspädagogik zeigen auf, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Ziel der Inklusion - allen Kindern soziale Teilhabe und Chancengleichheit im Bildungssystem zu ermöglichen - erreicht werden kann. Während die Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung bisher vor allem die Aufgabe integrativer Einrichtungen war, stehen nun neben den Schulen auch alle Kindertageseinrichtungen vor der inklusiven Herausforderung, sich für alle Kinder zu öffnen.

Das wichtigste Fundament für eine erfolgreiche Arbeit ist jedoch neben den hier festgelegten Rahmenbedingungen das stetige, offene und vertrauensvolle Zusammenwirken von Trägervertretern, Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen, Fachdiensten, Fachberatung und Eltern.

Die in diesen Empfehlungen zusammengestellten Qualitätskriterien sind notwendige Voraussetzungen und Grundlagen für Integration in Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horten, altersgemischten Einrichtungen, Waldkindergärten, Elterninitiativen und Tagespflege).

Inhalt

1. Beteiligung und Beratung durch Behörden und Verbände	4
2. Träger	4
3. Strukturelle Rahmenbedingungen	4
3.1. Gruppenstärke und -zusammensetzung	4
3.2. Anwesenheit und Öffnungszeiten	5
3.3. Personelle Besetzung	5
3.4. Fachkräftegebot	6
3.5. Fachdienst	6
3.6. Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5+1,0+X	7
3.7. Räumlichkeiten und Material	8
3.8. Mittelbare Arbeitszeit	9
4. Vorbereitung und Handlungsablauf	10
5. Aufnahme eines Kindes	12
5.1. Aufnahmekriterien	12
5.2. Aufnahmeverfahren	12
6. Eltern	12
7. Einrichtungsteam	13
8. Pädagogische Ansätze	13
9. Vernetzung	14
10. Öffentlichkeitsarbeit	15
11. Finanzierung	15
Literatur	16
Impressum	17

1. Beteiligung und Beratung durch Behörden und Verbände

Vor Umsetzung der integrativen Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll der Träger die jeweiligen Aufsichtsbehörden informieren. Aufgrund der rechtlichen und verfahrenstechnischen Komplexität des Schrittes ist die Hinzuziehung der Fachberatungen der Verbände sowie der Fachberatungen und Aufsichten für Kindertageseinrichtungen an den Kreisverwaltungsbehörden bzw. den Regierungen unabdingbar.

2. Träger

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung, der in seiner Einrichtung Gruppen- oder Einzelintegrationsarbeit leisten will, obliegen die Aufgaben der Organisation und Einhaltung der fachlichen Standards in seiner Einrichtung, die Schaffung der strukturellen Rahmenbedingungen, die Koordination mit Behörden, die Vernetzung mit externen Fachstellen sowie Information, Beratung und die Sicherstellung der Finanzierungsgrundlagen. Teilbereiche dieser Aufgaben können vom Träger an das pädagogische Personal delegiert werden.

Unter die Trägeraufgaben fallen insbesondere:

- Austausch und Abstimmung mit Leitung und Team
- Informationen über Antragstellung und Abläufe an die Eltern
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung
- Koordination und Kooperation mit der Kommune
- Sicherstellung der Finanzierung durch Information, Beratung und Unterstützung der Einrichtung bzgl. verschiedener Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Stellen der erforderlichen Anträge
- Zusammenarbeit mit den Fachdiensten
- Schaffung und Einhaltung erforderlicher Rahmenbedingungen
- Bereitstellung maximaler mittelbarer Arbeitszeit
- Initiierung baulicher und/oder räumlicher Veränderungen
- Information, Beratung und Ermöglichung von Fortbildungen für das Personal
- Jährliches Reflexionstreffen mit Leitungen aller beteiligten Einrichtungen, dem Team der Integrationsgruppen, Frühförderung, Fachdienst und Fachberatung.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen

Das BayKiBiG kennt den Gruppenbezug nicht mehr. Dennoch ist es aus pädagogischen Erwägungen sehr wichtig, diesen herzustellen. Der Gruppenbezug hat sich in der langjährigen pädagogischen Integrationsarbeit in Kindertageseinrichtungen etabliert und bewährt. Deswegen wird im Rahmen dieses Leitfadens von Gruppen gesprochen. Einrichtungen mit Bezugserziehersystem benötigen viel Kontinuität im Personal, dies ist in der Regel bei dem derzeitigen Fachkräftemangel eher die Ausnahme.

3.1. Gruppenstärke und -zusammensetzung

In sogenannten *Integrativen Gruppen* wird die Gruppenstärke der max. gleichzeitig zu betreuenden Kinder

- für die Krippe: 9 Kinder, maximal 3 Kinder mit Behinderung,
- für den Kindergarten und Hort: maximal 15 Kinder, davon mindestens drei und höchstens fünf Kinder mit einer (drohenden) Behinderung (körperlich, seelisch oder geistig) pro Gruppe, empfohlen.

Die Zusammensetzung der Gruppe wird idealerweise gemeinsam mit dem betreuenden Fachdienst festgelegt. In Kindertageseinrichtungen mit offenem oder teiloffenem Konzept ist ein Bezugserziehersystem obligatorisch. Die Anzahl der Kinder, die dem oder der jeweiligen Bezugserzieher/Bezugserzieherin zugeordnet wird, ist deutlich zu reduzieren. Werden Kinder einzeln in eine Regelgruppe integriert, sind folgende Gruppenzusammensetzungen zu empfehlen:

- maximal 23 Regelkinder bei 1 Kind mit (drohender) Behinderung
- pro Gruppe maximal 2 Kinder mit (drohender) Behinderung
- **Empfehlenswert** ist die Reduzierung der Kinderzahl bzw. Gruppenstärke um zwei bis drei Kinder pro Kind mit Behinderung - Platzzahlreduzierung.

3.2. Anwesenheit und Öffnungszeiten

Damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann, wird bezüglich der *Mindestanwesenheitsdauer* eines Kindergartenkindes mit besonderem Förderbedarf in der Einrichtung eine *wöchentliche Buchungszeit von 30 Stunden empfohlen*. Bei Krippen- und Hortkindern kann diese Buchungszeit unterschritten werden. Darüber hinaus ist ein Unterschreiten auch aus organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen. Es soll auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Familie Rücksicht genommen werden.

3.3. Personelle Besetzung

Die Bezirke finanzieren die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für Kinder mit (drohender) Behinderung im Sinne des **§ 99 SGB IX** mit teilstationärem Hilfebedarf. Dies entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind und Woche. Nach Absprache finanzieren in Fällen des § 35a SGB VIII Jugendämter die Anhebung des Gewichtungsfaktors.

Eine besonders große Bedeutung kommt einer festangestellten Heilpädagogin oder Erzieherin mit Zusatzqualifikation in der Kindertageseinrichtung mit Integrationsarbeit zu. Ihre Aufgabe neben der Arbeit mit dem Kind liegt vor allem in der Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten.

Bei **Einzelintegration** ist aus fachlicher Sicht zu empfehlen, auch eine (heil-)pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation *in der Gruppe* zur Verfügung zu stellen. Mindestens jedoch wird empfohlen, eine weitere Kraft in der Gruppe einzusetzen (z. B. SPS Praktikantin oder stundenweise Ergänzungskraft).

Der Anstellungsschlüssel zeigt das Verhältnis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu den gewichteten Buchungszeiten der Kinder an. Der Anstellungsschlüssel berechnet sich wie folgt:

Anstellungsschlüssel = Summe der Arbeitszeit des pädagogischen Personals: Summe der (gewichteten) Buchungszeitstunden. Der empfohlene Anstellungsschlüssel für den Kindergarten und Hort von **1:10** und für die Krippe von **1:8** sollte eingehalten werden.

Kontinuität des Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können. Bei Erkrankung des Personals sollte mindestens eine Person vorhanden sein, die eine gute Beziehung zu den Kindern hat und die Besonderheiten kennt, die für die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder mit (drohender) Behinderung erforderlich sind.

3.4. Fachkräftegebot

Entsprechend der aktuell gültigen Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung der Bezirke vom 01.09.2007 mit der Anpassung vom 22.07.2016 muss die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 erforderliche Personalmehrung zu mindestens 50 % durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AV BayKiBiG sichergestellt werden.

Für Personalmehrungen, die durch den Bezirk finanziert werden (Gewichtungsfaktor 4,5 erhöht auf 5,5), ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50 % pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) einzuhalten.

Die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors erforderliche Personalmehrung ist in der Gruppe vorzuhalten, in der die betreffenden Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht regelmäßig betreut werden.

Die Nichteinhaltung dieser Quote kann zu Rückforderungen durch die Bezirke führen. Bei der Leistung der Eingliederungshilfe durch den Bezirk findet die 42-Tage Regelung nach BayKiBiG keine Berücksichtigung.

3.5. Fachdienst

Ein zusätzlich notwendiger therapeutischer Fachdienst wird je Kind mit Behinderung oder Kind, das von Behinderung bedroht ist, in einem Umfang von bis zu

50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert.

Diese Leistung wird ausschließlich vom Bezirk finanziert.

Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung. Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden. Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen. Geeignete Qualifikationen sind z. B. Psychologen, Sonder-, Sozial- und Heilpädagogen. Alle Kindergärten und Kinderkrippen können gegebenenfalls auch Kooperationen mit dem MSH (Mobile Sonderpädagogische Hilfe) der Förderzentren eingehen.

Fachdienste dienen im Einzelnen sowohl der Förderung und Unterstützung des jeweils betroffenen Kindes und dessen Eltern als auch der einbezogenen Kita-Gruppe und dem pädagogischen Fachpersonal bei seiner Aufgabe und Fortbildung. Kindergärten und Krippen sollten nach Möglichkeit mit einer interdisziplinären Frühförderstelle kooperieren. Horte sollten mit sonderpädagogischen Förderzentren und Schulen Kooperationen eingehen.

Aufgaben des Fachdienstes:

- Förderung der **Kinder** im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzeltherapie
- Gleichberechtigte Zusammenarbeit mit dem **Gruppenteam**, z. B. in Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten, Diagnostik, über Mitarbeit bei den Aufnahmekriterien und bei der Entscheidung über die Aufnahme Kindes mit (drohender) Behinderung, in Kenntnis der pädagogischen Konzeption bzw. Beteiligung an deren Entwicklung, in Abstimmung der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (Zielsetzungen, Inhalte, Dokumentation, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten), im Anleiten von Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung sowie bei Fortbildungen für das Gesamtteam
- Zusammenarbeit mit den **Eltern**: Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen, Antragstellungen
- Beratung und Zusammenarbeit mit **Träger** und allen anderen **beteiligten Institutionen**, insbesondere jährliches Reflexionstreffen mit weiteren Ziel- und Verlaufsplanungen aller Beteiligten

Der Fachdienst kann auch mittelbare Arbeitszeit einbringen.

Hierzu zählen alle Arbeiten, die der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 1 - 13 AVBayKiBiG) dienen, sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch deren Vor- und Nachbereitung, die Beobachtungen, die Dokumentation, die Teamsitzungen, die Elterngespräche und die Vernetzungsarbeit, v. a. die Kooperation mit der Grundschule, die Fortbildungen sowie die Aufgaben der Einrichtungsleitung (z. B. Personalorganisation, Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die Jahres-, Monats- und Wochenplanung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften).

Begriffsklärung:

Fachdienst: Pro I-Kind werden 50 Stunden im Kindergartenjahr durch den Bezirk finanziert. Die Stunden können erbracht werden durch Einzelarbeit am Kind, Kleingruppen zusammen mit dem betreffenden I-Kind, Beobachtung in der Gruppe, Elterngespräche und -beratung, Beratung des päd. Teams der Kita, Gespräche mit anderen Stellen je nach Situation und Bedarf. Von den 50 Stunden stehen 10 Stunden für Tätigkeiten nicht direkt am Kind zur Verfügung.

Zusatzkraft/Integrationsfachkraft: Wird finanziert durch $4,5 + X$ nach BayKiBiG/AV-BayKiBiG und evtl. durch die Erhöhung des Faktors 4,5 auf 5,5 durch den Bezirk. Es kann bei geeigneter Qualifikation und Stundenkapazität **auch** der **Fachdienststundenanteil** durch diese Fachkraft erbracht werden. Aufgabenbeschreibung siehe oben. Eine Zusatzqualifikation als Integrationsfachkraft wird empfohlen.

Zusatzkraft/zusätzliche Personalstunden Bezirk: Es wird die Anhebung der Personalstunden von 4,5 auf 5,5 analog zum § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG je Kind finanziert. Das entspricht mindestens 2 Stunden je Kind je Woche.

Je nach päd. Konzeption und personeller Möglichkeiten können die Finanzierungen kombiniert werden, die jeweiligen Fördergrundlagen sind dabei einzuhalten und nachzuweisen.

3.6. Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors $4,5 + 1,0 + X$

Der zusätzliche Faktor x kann **nur bei *Integrationsgruppen / Integrationseinrichtungen*** (Träger hat mindestens drei und maximal für ein Drittel der Plätze Kinder mit einem Bescheid nach § 99 SGB IX) gewährt werden, Art 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG.

Auf Antrag des Trägers entscheiden die finanzierenden Gemeinden und Bewilligungsbehörden **einvernehmlich**, ob der 4,5 Faktor bzw. 5,5 Faktor ausreichend ist, oder:

- ob noch zusätzliches Personal benötigt wird
- welche Qualifikation das Personal besitzen muss
- wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit des zusätzlichen Personals ist.

In der ***Integrationsgruppe / Integrationseinrichtung*** wird über den Anstellungsschlüssel hinaus als Drittkraft eine heilpädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich (***Integrationskraft***) empfohlen.

Sie wird in der Regel ab dem dritten Kind im Einvernehmen mit der Kommune und Aufsichtsbehörde aus dem sog. Plus X-Faktor finanziert.

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der ***Integrationskraft*** sind vom organisatorischen und pädagogischen Mehraufwand in der Kita abhängig. Der Bedarf ist vom Träger zu begründen.

Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen.

Wenn über den Faktor 4,5+1,0 + X weiteres Fachpersonal eingesetzt wird, geschieht dies unabhängig von den bis zu 50 Stunden Fachdienst pro Kind und Jahr vom Bezirk finanzierten Fachdienststunden!

Der zusätzliche Faktor X wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (siehe gemeinsame Vereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen).

3.7. Räumlichkeiten und Material

Im Zuge der Inklusionsbewegung sollte jede Kindertageseinrichtung barrierefrei sein, damit jegliche Person mit Behinderung einen Zugang zur Kindertageseinrichtung erhält. Alle pädagogisch genutzten Räume und Ebenen müssen allen Kindern und Fachkräften zugänglich sein.

Im Rahmen der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung sind Ausstattung, Spiel- und Fördermaterial individuell auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes hin anzupassen und auf Barrieren und Gefahrenquellen zu überprüfen sowie gegebenenfalls mit entsprechenden Umbaumaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

NEU:

Seit 2018 hat der Freistaat Bayern zu den kommunalen Baumaßnahmen in den Finanzausgleich Zuweisungsrichtlinien FAZR) die Förderfähigkeit von Schlaf- und Speiserräumen im Summenraumprogramm aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, das Summenraumprogramm um max. 10 % zu überschreiten, um z. B. einen Therapieraum einzuplanen. Hier müssen in der Einrichtung mehrere Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden. Die Einrichtung benötigt ein auf Dauer angelegtes Inklusionskonzept und sollte bei Zahl und Alter der Kinder sowie bei der Art und Schwere der Beeinträchtigung individuell im Antrag berücksichtigt werden.

In der Regel spielen Kinder mit und ohne Behinderung mit den gleichen Spielen. Jedoch kann die Anschaffung spezieller Fördermaterialien notwendig bzw. günstig sein (z. B. Bällebad zur Förderung der Wahrnehmung, Sinnesmaterial, Hängematte, etc.).

Für die Förderung und Therapien einzelner Kinder bzw. Kleingruppen sind ausreichend Räume (zusätzlich zu den Gruppenräumen) vorzuhalten.

Benötigt werden:

- Intensivraum/ Nebenraum
- Raum für Einzelförderung-/ Therapieraum
- ggf. Wickelgelegenheit nach Arbeitsschutz (Aufstiegshilfe) mit Dusche, evtl. auch für ältere Kinder geeignet.
- ein entsprechend hoher Platzbedarf bei Einsatz von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Gehhilfen, Toilettenanpassung, etc.) soll berücksichtigt werden, die Raumausstattung inkl. Spielmaterial soll an die Erfordernisse der inklusiven Spielpädagogik, des Einzelfalls und der Gruppe angepasst werden

- Räume sollten hell und überschaubar sein, damit die Kinder sich gut orientieren können, aber auch veränderbar sein, wenn sich die Bedingungen geändert haben
- auf den Lärmschutz sollte besonderer Wert gelegt werden (v. a. im Hinblick auf Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen, Wahrnehmungsstörungen usw.)

Die Aufteilung, in verschiedene Funktionsecken bzw. -räumen (Überschaubarkeit!), durch z. B. Raumteiler, Farbelemente, Podeste, etc., ermöglicht es, den Raum aus verschiedenen (Kind-) Perspektiven wahrzunehmen. Große Spiegel fördern die Wahrnehmung. Sie sollten so angebracht werden, dass den Kindern eine Ganzkörperansicht ermöglicht wird und sie auch sehen können, was hinter ihnen ist. Auch bei der Gestaltung der Wände (z. B. Wandfarbe im unteren Drittel) sollten Körpergröße bzw. Augenhöhe der Kinder berücksichtigt werden.

Der Außenbereich ist ebenfalls so zu gestalten, dass die Spielgeräte, Wasserstellen etc. angepasst und von allen Kindern entsprechend ihren Möglichkeiten selbständig erreicht und gefahrenfrei genutzt werden können.

Die durch den behinderungsbedingten Mehraufwand erforderliche Sachausstattung (insbesondere Spiel- und Lernmaterial) wird in der individuellen Leistungsvereinbarung mit dem jeweils zuständigen Kostenträger geregelt.

In der Regierung Oberpfalz sind 100,- Euro Sachkostenpauschale pro Kind im Vergütungssatz des Bezirks bereits enthalten. In Niederbayern ist die Sachkostenpauschale enthalten, wenn diese von den Eltern und der Kita beantragt wurde. Für diese Leistung kann die Kindertageseinrichtung individuell notwendige Spiel- bzw. Fördermaterialien für das vom Bezirk geförderte Kind anschaffen (z. B. taktile Bilderbücher, Bauelemente zur Motorik-Förderung, Klangspielzeug etc.). Dieses Geld muss die Kindertagesstätte bei dem jeweiligen Betriebsträger abrufen.

3.8. Mittelbare Tätigkeiten

Für eine sinnvolle pädagogische Arbeit und eine qualitativ hochwertige Integration ist eine mittelbare Arbeitszeit von mind. 20 % der Arbeitszeit für alle integrativ bzw. in Einzelintegration tätigen Fachkräfte erforderlich.

Inhalte der mittelbaren Arbeitszeit sind u. a.:

- Planung, Konzeptionsentwicklung bzw. -weiterentwicklung unter Berücksichtigung des integrationspädagogischen Ansatzes
- Teambesprechungen
- Verwaltungsaufgaben (pädagogische Tätigkeiten)
- Ausreichend Zeit für Beobachtungen und Dokumentation
- Vernetzung mit Fachdiensten und anderen Institutionen
- Erstellung des Förderplanes
- Reflexion und Evaluierung der eigenen integrativen Arbeit
- Elternarbeit: Hier sind große empathische Fähigkeiten des Personals gefordert, um den Eltern das Gefühl zu geben, dass ihr Kind in der Einrichtung gut aufgehoben ist und alle beteiligten Personen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten
- Den Eltern Unterstützung bei Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern geben
- Austausch und Kooperation mit anderen integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen
- Beschaffung und Lesen von Fachliteratur.

Weiterhin ist zu beachten:

- Empfohlen wird Supervision für das integrativ arbeitende Team, Fortbildungen zu spezifischen Themenstellungen sowie enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst.

4. Vorbereitung und Handlungsablauf

In der Vorbereitungsphase sind zu beachten (Reihenfolge ist variabel):

- **Bereitschaft des gesamten Personals der Kindertagesstätte, integrativ zu arbeiten!**
- Hinzuziehung des Elternbeirates
- Kontakt zur Kommune
- Kontakt zur Fachberatung und Aufsichtsbehörde ist aufzunehmen; evtl. zustimmende Stellungnahme der Aufsichtsbehörde an den Bezirk
- Kontaktaufnahme zu einem Fachdienst (verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit sind zu treffen), nach Möglichkeit mit einer interdisziplinär arbeitenden Frühförderstelle, Förderzentrum oder mit niedergelassenen Therapeuten
- Kontaktaufnahme mit Bezirk bzw. Jugendamt wegen Kostenübernahme
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit Bezirk bzw. Jugendamt

Sorgfältige Planung im Team:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung unter Auseinandersetzung mit pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Integration
- Teilnahme an Fortbildungen (insbesondere Teamfortbildungen)
- Beratung und Information des Teams durch Fachdienst und Fachberatung
- Information aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über die Art der Behinderung und über die spezifischen pflegerischen und pädagogischen Aspekte
- Eventuelle Umstrukturierungen der Gruppenbezüge gemeinsam im Team klären
- Strukturelle Rahmenbedingungen auf ihre Umsetzungsmöglichkeit in dieser Einrichtung prüfen

Antragstellung durch die Eltern:



Antragsverfahren



Quelle des Schaubildes: PPP des Bezirks während einer Infoveranstaltung 2017 an der Regierung Oberpfalz

- 1) Die Eltern stellen einen Antrag beim Bezirk (zuständiger Träger der Sozialhilfe) auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfe nach **§ 99 SGB IX** in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Eltern übergeben dem Träger eine Kopie des Bewilligungsbescheids nach **§ 99 SGB IX** bzw. **§ 35a SGB VIII**. Damit hat der Träger Anspruch auf den Gewichtungsfaktor 4,5. Damit ein erhöhter Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand im Sinne des Art. 21. Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG angenommen werden kann, muss der Bescheid **ausdrücklich** auf eine Aufnahme in **Einzelintegration oder in eine integrative Kindertageseinrichtung** in Höhe des geltenden Pflegesatzes gerichtet sein. Bescheide, die (nur) Frühförderung oder andere Eingliederungshilfen bewilligen oder lediglich die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des **§ 99 SGB IX** bestätigen, reichen nicht aus.
Damit der Bescheid durch den Bezirk entsprechend erlassen werden kann, muss ein Kindertagesstätten-Träger beim Bezirk parallel zum Antrag der Eltern einen Antrag zum Abschluss einer **Leistungsvereinbarung** nach dem Bayer. Rahmenvertrag *nach § 131 Abs. 1 SGB IX* für teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG stellen.

Oder:

Bei Schulkindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist ein kinder- bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich sowie ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung zu stellen. Das Jugendamt überprüft dann die individuelle Teilhabebeeinträchtigung. Bei Schulkindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist hier eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt abzuschließen.

5. Aufnahme eines Kindes

5.1. Aufnahmekriterien

- Die baulichen Rahmenbedingungen entsprechen den Anforderungen der individuellen Behinderung des Kindes.
- Das Wissen und Können der Fachkräfte entspricht der Art der Behinderung
- Eine stabile Personalstruktur ist gegeben.
- Eine Einwilligungserklärung der Eltern mit partieller Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst liegt vor.

5.2. Aufnahmeverfahren

Aufnahmegespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten in Abklärung und Zusammenarbeit mit dem Fachdienst

- Eltern informieren über die Art der Behinderung, Anamnese, Bedarfe des Kindes etc.
- Die Leitung informiert über Tagesstruktur, Arbeitsformen der Kindertageseinrichtung etc.
- Gegenseitige Abklärung der Erwartungen
- Ggf. Einsicht in Gutachten/Diagnosen
- Schnupperbesuche des Kindes zum Kennen lernen und zur Abklärung von individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen in Abstimmung mit dem Fachdienst sind angeboten.
- Hospitationsmöglichkeiten für Eltern werden angeboten
- Die Möglichkeit für beide Seiten vom Integrationsvorhaben abzusehen ist angesprochen
- Die individuelle Eingewöhnung ist mit den Eltern und dem Kind besprochen, erste Schritte sind gemeinsam festgelegt.

6. Eltern

Neben den formellen Erfordernissen (Antragstellungen, Bescheinigungen usw.) kommen in integrativen Kindertageseinrichtungen sowohl auf Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung als auch auf Eltern von Kindern ohne Behinderung neue Anforderungen zu. Sie werden mit neuen Gefühlen und Erfahrungen ihrer Kinder konfrontiert und müssen oft auch eigene Einstellungen, Vorstellungen und Haltungen reflektieren. Zur gegenseitigen Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten sowie für eine effektive pädagogische Arbeit ist ein **enges Zusammenwirken** von Eltern und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung unerlässlich.

Individuell:

- Antrag bei der Kindertageseinrichtung auf Aufnahme des Kindes und erster wichtiger, informationsreicher Kontakt im Aufnahmegespräch
- Gemeinsame Entscheidung von Kindertagesstätten-Team, Träger, Eltern und Fachdienst über die Aufnahme des Kindes mit (drohender) Behinderung
- Beantragung des Bescheides auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i. V. mit § 2 SGB IX beim Bezirk oder
- nach § 35 a SGB VIII beim zuständigen Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- **Regelmäßiger** individueller und vertrauensvoller Austausch mit der Einrichtung. Elterngespräche (zur Eingewöhnungsphase, über Entwicklungsstand/-erfolge der Kinder, Planung pädagogischer bzw. therapeutischer Zielsetzungen, Schulanfängergespräche usw.).

Allgemein:

- Einbezug des Kindertagesstätten-Elternbeirates in die Integrationsarbeit.
- Information über die Integrationsarbeit der Kindertagesstätte für alle Eltern der Einrichtung.
- Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Elternaktionen.

7. Einrichtungsteam

Alle Mitarbeiterinnen des Kita-Teams müssen hinter ihrer gemeinsamen Grundsatzentscheidung zur integrativen Arbeit stehen. Für diesen umfassenden Prozess ist die **Zusammenarbeit innerhalb des Teams** durch einen gut funktionierenden Informationsfluss, kollegiale Unterstützung und kontinuierliche Fortbildungen ebenso Grundvoraussetzung wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit **mit den Eltern** und die **Vernetzung nach außen** mit den anderen an der Integrationsarbeit beteiligten Berufspruppen.

Hierfür maßgeblich sind insbesondere:

- Die Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten zur intensiven gegenseitigen Kommunikation und Verständigung (Kinder, Eltern, Kolleginnen, Fachleute).
- Systematische Beobachtung der einzelnen Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder und integrationspezifischer Ziele und deren Dokumentation.
- Fortlaufende Dokumentationen über die Entwicklung des Kindes (Förder- und Entwicklungspläne, Protokolle, insbesondere über die Elternarbeit).
- Wöchentliche **Gruppenteambesprechungen** für Konzeptionsentwicklung und Konzeptionsweiterentwicklungen, pädagogische Planung und Reflexion.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene und jährlich ausreichende, regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen mit dem **Fachdienst**.
- Regelmäßige **Elterngespräche** (v. a. zum Besprechen der Förderziele).
- Kontakt mit anderen Facheinrichtungen und Erschließen von externen fachlichen Hilfen zur Unterstützung bei Problemlösungen.
- Austausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen.
- Bereitschaft zur Teilnahme an relevanten **Fortbildungsmaßnahmen**.
- Bereitschaft zu **Supervision**.

8. Pädagogische Ansätze

Neben allen strukturellen Voraussetzungen ist die **pädagogische Konzeption** der integrativ arbeitenden Einrichtung Grundpfeiler ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die pädagogische Arbeit und deren Zielsetzung sind in Abstimmung mit allen an der Integration Beteiligten umzusetzen. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder in Tageseinrichtungen **gilt** für alle Regeltageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und ist als Grundlage für die pädagogische Integrationsarbeit heranzuziehen. Die Kindertageseinrichtungen haben ihre Konzeptionen auf dessen Grundlage zu erstellen.

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sind die für Inklusion wichtigen Heterogenitätsdimensionen wie Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, Religion, etc. umfassend berücksichtigt. Der Bayerischen BEP sieht die individuellen Unterschiede der Kinder als Chance und Bereicherung sowie die soziale und kulturelle Vielfalt der Kinder und Familien als Lernchance für das einzelne Kind. Als zentrale Prinzipien für den Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt beschreibt der Bayerische BEP soziale Integration, individuelle Begleitung und kulturelle Offenheit. Vergleichbar mit der UN-Kon-

vention formuliert der Bayerische BEP die Verantwortung der Bildungseinrichtungen „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten.“ (Bayerische BEP, Kap. 2.8, S. 21).

Die integrative Kindertageseinrichtung sollte in ihrer pädagogischen Konzeption und je nach ihrem Leitbild u. a. sicherstellen, dass

- sich alle Kinder auf der Basis ihres jeweiligen Entwicklungsniveaus im gemeinsamen Handeln, Spielen und Lernen als kompetent erfahren können
- ihre persönliche Lebenssituation mit einbezogen wird
- jedes Kind gemäß seinem individuellen, aktuellen Entwicklungsstand zu unterstützen ist mit Hilfe einer integrativen Pädagogik v. a. durch Förderung vielfältiger Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und entsprechender Gestaltung der Angebote für alle Kinder und mit allen Kindern
- durch gegenseitigen wertschätzenden Umgang das Vertrauen des Kindes in sein Entwicklungsinteresse, seine Eigenaktivität und Persönlichkeitsentfaltung gestärkt wird
- die Verwirklichung der pädagogischen Ziele unter Berücksichtigung integrativer Arbeit angestrebt wird, z. B. Leben in der Gemeinschaft und Pflegen von Solidarität in gegenseitiger Achtung und Toleranz als Ansatz des täglichen Lebens miteinander
- Therapie und Pädagogik in der Einrichtung auf die Kinder und das Gruppenerleben abgestimmt wird
- und dass dadurch alle Kinder gemeinsam am Entwicklungsprozess der Integration durch bedürfnisorientiertes Arbeiten in der Gruppe teilhaben können.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll durch Angebote so gestaltet werden, dass

- sie in die pädagogische Arbeit mit einbezogen werden
- sie durch umfassende und individuelle Betreuung aller Kinder entlastet werden
- die Eltern unterstützt werden, ihr Kind so annehmen zu können, wie es ist
- vielfältige Begegnungsmöglichkeiten entstehen, um Vorurteile abzubauen, Kontakte und Freundschaften zu ermöglichen

Auf Entwicklungsgespräche und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Fachdiensten hinsichtlich gemeinschaftlicher pädagogischer Arbeit ist besonderer Wert zu legen.

9. Vernetzung

Der rege Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen sowie mit Einrichtungen und Behörden, die an der integrativen Arbeit formell und/oder inhaltlich beteiligt sind, ist für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung des pädagogisch-integrativen Ansatzes von maßgeblicher Bedeutung.

- Vernetzung auf fachlicher Ebene, z. B. in Form von beständigem Informationsaustausch mit Behörden und weiterführenden Einrichtungen (z. B. heilpädagogische und schulvorbereitende Einrichtungen SVE, Frühförderstellen), in Kooperation mit Schulen (verschiedene Schularten),
- und auf politisch-gesellschaftlicher Ebene, z. B. durch Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen, bei der Pflege der Kontakte zu Ausbildungsstätten, bei der transparenten Darstellung und Einladung zur Hospitation für andere Einrichtungen und Berufsgruppen, jegliche Wahrnehmung, um die Gesellschaft hierfür sensibel zu machen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Aktive Öffentlichkeitsarbeit kann aufzeigen, wie die Umsetzung von Integration nach der Resolution der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kindertageseinrichtungen praktiziert wird. Entsprechende Maßnahmen können verdeutlichen, was in den Kindertageseinrichtungen geleistet wird. Sie sollen ein erweitertes Bewusstsein in der Bevölkerung anregen, um eine breite und umfangreiche Unterstützung zu erlangen und den Weg zur Inklusion zu ebnen.

11. Finanzierung

Freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Maßgabe hierfür sind die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG und die Maßgabe nach Art. 22 BayKiBiG. Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung, erhöht um einen gleich hohen Anteil der Gemeinden. Die Gemeinden wiederum haben einen Förderanspruch für Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Staat, welche die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Maßgeblich ist hier Art. 21 BayKiBiG.

Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen und wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird (Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG). Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor - bei integrativen Kindern 4,5 - (Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG). Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes und wird jährlich vom StMAS unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung bekannt gegeben (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG).

Die Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x sind dem 41. und 42. Newsletter zum BayKiBiG zu entnehmen.

Für alle Formen von (drohender) Behinderung **vor Einschulung** ist nach § 99 SGB IX der Bezirk zuständig (§ 10 Abs., 4 Satz 3 i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Satz 1 AGSG)

Ab Schuleintritt wird zwischen (drohender) seelischer und körperlicher oder geistiger Behinderung unterschieden.

Für (drohend) seelisch behinderte Kinder ist dann gemäß § 35a SGB VIII das Jugendamt zuständig, für (drohend) körperlich oder geistig behinderte Kinder der Bezirk.

Inklusionsentwicklung ist ein andauernder Prozess, der Vorbereitung und ständige Reflexion der Fachkräfte selbst und im Team erfordert und davon abhängig ist, wie Werte und pädagogisches Handeln verbunden und im Sinne inklusiver Qualität umgesetzt werden (Booth, Ainscow & Kinsgton 2012).

Auf dem Weg der Inklusion in bayerischen Kindertageseinrichtungen soll dieser Leitfaden Orientierung und Informationen bieten.

Über Rückmeldungen und Anregungen freuen wir uns sehr.

Literatur

Booth, T., Ainscow, M. & Kingston, D. (2012). *Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln* (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, Hrsg.). Frankfurt am Main

Dunkl, H. & Eirich, H. (2018): *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG); Kommentar* (6. Auflage). Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Wertfein, M. & Lehmann, J. (2010). *Von der Integration zur Inklusion - eine neue Aufgabe für die frühpädagogische Praxis?* Verfügbar unter: <http://www.familienhandbuch.de>

Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung vom 01.09.2007 für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG, in Verbindung mit der Protokollnotiz vom 02.07.2012 und der Anpassung vom 22.07.2016.

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 31.10.2018 Akz. 62-FV 6700 – 1/85

Newsletter 41, Newsletter 42, Newsletter 59

PowerPoint Präsentation des Bezirks von der Veranstaltung am 04. April 2019 an der Regierung der Oberpfalz

Impressum

Erstfassung vom 11.02.2005

Ausarbeitung der Erstfassung/Entwurf durch die Arbeitsgemeinschaft Niederbayern/Oberpfalz:

- Regierung von Niederbayern (Fachberatung für Kindertagesstätten, Frau Blidon-Pernath)
- Regierung der Oberpfalz (Fachberatung für Kindertagesstätten, Frau Krüger)
- Diözesan-Caritas-Verband Regensburg (Fachberatung für kath. Kindertagesstätten, Frau Baumann).

Weiterentwicklung und Überarbeitung mit Stand 19.11.2007

durch die Arbeitsgemeinschaft "Integration":

- Regierung von Niederbayern (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Frau Blidon- Pernath)
- Regierung der Oberpfalz (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Frau Feil, Frau Krüger)
- Diözesan-Caritas-Verband Regensburg (Fachberatung für kath. Kindertagesstätten, Frau Baumann)
- Arbeiterwohlfahrt (Fachberatung für Kindertagesstätten der AWO im Bezirk Niederbayern-Oberpfalz, Frau Pöllath)
- Diakonie Regensburg (Fachberatung für evangelische Einrichtungen im Bezirk Regensburg, Frau Rüth)

Aktualisierung und Überarbeitung durch den Arbeitskreis Qualität in Kindertageseinrichtungen Oberbayern unter Beteiligung des IFP; Mai 2012

Aktualisierung und Überarbeitung 2019 /2020:

durch die Fachberatung der

- Regierung Niederbayern, Frau Blidon-Pernath, Frau Diethelm
- Regierung Oberpfalz, Frau Krüger und Frau Rakotzki

Besonderer Dank gilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Ausbildungskurses: „Fachkraft für Inklusion“ des Jahrgangs 2019/2020 an der Regierung der Oberpfalz, für die vielen praktischen Anregungen und die reflektierten Rückmeldungen aus der Praxis.

Stand Januar 2020.